

Drucksache DS-20/0050	Status: öffentlich
Verfasser: Kämmerei- und Hauptamt Federführend: Kämmerei- und Hauptamt	Datum: 28.01.2020
1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde - Kurabgabesatzung	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
13.02.2020 FA Schule, Kultur, Tourismus, Sport und Soziales	
18.02.2020 Hauptausschuss	
19.03.2020 Stadtvertretung	

Begründung:

Nach dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtes Greifswald zur alten Kurabgabesatzung waren Politik und Verwaltung gehalten, alsbald eine neue, rechtssichere Satzung aufzustellen, um überhaupt Kurabgabe einnehmen zu können. Diese Satzung wurde bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Prüfung einschließlich einer Rückfrage beim Innenministerium hat ergeben, dass kein rechtswidriger Inhalt festgestellt werden konnte.

Trotzdem sollten im Satzungstext zwei Passagen geändert werden.

1.	Aufgrund eines neuen Urteils des OVG Greifswald zur Zahlung einer Kurabgabe zu Besuchen von Verwandten 1. Grades muss der § 4 Abs. 1 Punkt 1 in der jetzigen Satzung gestrichen werden. Die Punkte 2 und 3 im Abs. 1 des § 4 erhalten eine neue Nummerierung. § 4 Abs. 1 - alt (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit: 1. Kinder, Kindeskindern, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und , -kinder, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind. 2. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 3. Personen, die ausschließlich im Erhebungsgebiet eine Arbeit ausüben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen. § 4 Abs. 1 - neu (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit: 1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 2. Personen, die ausschließlich im Erhebungsgebiet eine Arbeit ausüben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen.
2.	Bei der Veranlagung der Jahreskurabgabe hat sich gezeigt, dass eine Erweiterung zur Zahlung der Abgabe über den Eigentümer/Besitzer von Wohneinheiten hinaus auf deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner/Lebensgefährten in der Praxis nicht anwendbar ist. Es gibt zahlreiche Ehepartner/Lebensgefährten, die z. B. das Boot gar nicht oder nur deutlich weniger als 28 Tage pro Jahr nutzen und somit nicht zur Zahlung der Jahreskurabgabe herangezogen werden können. In der vorliegenden Satzungsänderung wird nunmehr nur der Eigentümer oder Besitzer der Wohnungseinheit (Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote und sonstige zum Wohnen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten z. B. in Kleingärten) zur Zahlung der Jahreskurabgabe herangezogen. Damit ist jedoch nicht eine Befreiung der Familienmitglieder gegeben, die sich zeitweise in Ueckermünde aufhalten. Sie sind dann lt. Satzung kurabgabepflichtig über die Tageskurabgabe.

Die Änderungen wurden durch den Rechtsbeistand der Stadt geprüft und für rechtmäßig befunden. Insofern wird der Stadtvertretung vorgeschlagen, die 1. Änderung zur Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde.

Kliewe
Bürgermeister

Anlage/n:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Seebad Ueckermünde – Kurabgabesatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V . 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 18.06.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 Punkt 1 wird gestrichen:

Kinder, Kindeskindern, Geschwister, Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und -kinder, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind.

§ 4 Abs. 1 Punkte 2 und 3 erhalten eine neue Nummerierung. Der § 4 Abs. 1 lautet jetzt:

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Personen, die ausschließlich im Erhebungsgebiet eine Arbeit ausüben oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, die Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe gilt für alle Eigentümer und Besitzer von Wohnungseinheiten (Wochenendhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Boote und sonstige zum Wohnen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten z. B. in Kleingärten) unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Ueckermünde, 19.06.2020

Jürgen Kiewe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.